



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Obst- u. Gartenbauverein Döhlau mit Sitz in 95182 Döhlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Obst- und Gartenbaues, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, sowie der Ortverschönerung und der Heimatpflege.

## **§ 2 Wirtschaftliche Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 a Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- 2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (Satzung) wirksam.
- 6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (z.B. wegen einer unehrenhaften Handlung).
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Von jugendlichen Mitgliedern wird erst ab dem 15. Lebensjahr der festgesetzte Jahres-Beitrag erhoben.
- 4) Der Beitrag wird jeweils bis zum 31.03. des Jahres im Voraus für das Kalenderjahr vom Verein durch Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag ebenfalls bis zum 31.03. des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1) die Vertretung ihrer Interessen vom Verein zu fordern,
- 2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 3) beim Verein Anträge zu stellen,
- 4) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 11 Verpflichtung der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- 1) die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- 2) die Satzung des Vereins zu achten,
- 3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- 4) die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen oder Geräte verursachten Schaden zu ersetzen.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung)
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 20 der Satzung).
- c. die Vereinsleitung (§ 15 der Satzung)

### **§ 13 Vorstand**

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus,
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassier
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen sollen.
- 3) Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wenn es die Mehrheit der Mitglieder wünscht, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 Euro (i. W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 15 Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Ehrenvorstand sowie mehreren Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung kann Beschlüsse fassen, soweit diese die in § 16 aufgeführten Punkte nicht berühren. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich einer groben Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

#### **§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs.1 Buchst. b der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

#### **§ 17 Form der Berufung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse und im Vereinskasten zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe in der Presse und durch Aushang im Vereinskasten.

#### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereins-Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers.
  - b. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes,
  - c. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
  - d. Festsetzung und Änderung der Satzung,
  - e. Wahl der Vorstandschaft und der Vereinsleitung,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
  - h. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
  - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

#### **§ 20 Beschlussfassung**

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 4 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als Neinstimmen.

#### **§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 22 Aufgabe des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere:

- a. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen. Alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbucheintrages zu versehen sind, zu sammeln.
- b. die Jahresabrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- c. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- d. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

Es sind mindestens zwei Kassenrevisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

### **§ 23 Keine Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 7) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 19 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 8) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
- 9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Döhlau, Am Rathaus 2, 95182 Döhlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 26.01.2002 errichtet. Geändert § 13 Absatz 3 und § 15 am 13.01.2007